

## Art. 27. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt und besteht mindestens aus zwei Personen sowie zwei Ersatzpersonen, die nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein brauchen. Anstelle von natürlichen Personen können von der Generalversammlung auch Behörden oder juristische Personen ernannt werden.

Die Kontrollstelle stehen die Befugnisse und Pflichten gemäss Art 907 ff. OR zu. Sie erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## 4. RECHNUNGSLEGUNG, BILANZ, GEWINNBETEILIGUNG

### Art. 28. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### Art. 29. Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Verwaltung hat den Jahresbericht zusammen mit der Bilanz samt Erfolgsrechnung spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht den Genossenschaftsmitgliedern aufzulegen.

### Art. 30. Gewinn

Die Genossenschaft kann pro Anteilschein eine Naturaldividende in Form eines Gutscheines abgeben. Ein allfälliger Reingewinn geht, sofern die Generalversammlung nicht eine Zuwendung an andere gemeinnützige Institutionen beschliesst, ins Genossenschaftsvermögen. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 31. Liquidation

Die Generalversammlung kann die Liquidation der Genossenschaft mit einem Quorum von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschliessen. Um über eine Liquidation rechtsgültig beschliessen zu können, sind die Mitglieder schriftlich und eingeschrieben einzuladen.

Hat die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, besorgt der Vorstand die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft werden die Genossenschaftsanteile höchstens zum Nennwert zurückgekauft. Die nach der Auflösung der Genossenschaft verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 32. Publikationen

Gesetzliche Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Alle übrigen Publikationen erfolgen in der Zürichsee-Zeitung.

### Art. 33. Gründungsversammlung

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 8. November 1995 in Männedorf. Statutenänderungen an der Versammlung vom 21. Februar 1996, 10. November 1998, 24. April 2001, 18. April 2011 und 7. Mai 2018 in Männedorf.

Männedorf, den 7. Mai 2018

## Statuten Genossenschaft Kino Wildenmann Männedorf

### 1. NAME, SITZ, ZWECK

#### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Kino Wildenmann Männedorf“ besteht mit Sitz in Männedorf eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer gemäss den gesetzlichen Vorschriften von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### Art. 2. Zweck

Zweck der Genossenschaft ist der Bau und der Unterhalt eines Kinobetriebes in Männedorf. Das Kino ist so zu gestalten, dass es polyvalent genutzt werden kann (auch für Lesungen, Kleinkunstvorführungen, Tagungen).

#### Art. 3. Ziel

Ziel des Kinobetriebes ist die Erhaltung einer kulturellen Institution auf gemeinnütziger Grundlage mit einem möglichst breiten Angebot an verschiedenartigen Kinofilmen und die Förderung einer attraktiven Begegnungsstätte für die Bevölkerung. Die Genossenschaft erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn.

#### Art. 4.

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. MITGLIEDSCHAFT, ANTEILSCHEINE

#### Art. 5. Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die mit dem Zweck der Genossenschaft einverstanden sind.

#### Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Verwaltung. Das Eintrittsgesuch gilt als angenommen, wenn es nicht innert 30 Tagen von der Verwaltung abgelehnt wird.

#### Art. 7. Erwerb von Anteilscheinen

Natürliche Personen verpflichten sich, mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.-, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften mindestens einen Anteilschein von Fr. 500.- zu zeichnen.

#### Art. 8. Übergabe und Verzeichnis der Anteilscheine

Die Verwaltung übergibt jedem Mitglied entsprechend dem einbezahlten Betrag einen Anteilschein, welcher auf den Namen der oder des Zeichnenden lautet. Die Verwaltung führt ein Verzeichnis über die Anteilscheine.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Verwaltung der Genossenschaft allfällige Adressänderungen mitzuteilen.

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen die Einladung zur Generalversammlung nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt auf Ende des Jahres in Kraft, in welchem die Zustellung nicht erfolgen und die Adresse nicht ermittelt werden konnte. Meldet sich jemand nach der Streichung aus dem Mitgliederregister und macht geltend, er/sie sei Mitglied der Genossenschaft gewesen, so wird er/sie wieder in das Mitgliederregister aufgenommen, wenn er/sie die frühere Mitgliedschaft nachweist.

#### Art. 9. Veräusserung von Anteilscheinen

Genossenschaftsanteile dürfen veräussert werden. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Form und ist von der Verwaltung zu genehmigen. Genossenschaftsanteile dürfen höchstens zum Nennwert veräussert werden.

### **Art. 10. Erlöschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Genossenschafters bzw. der Genossenschafterin
- d) Liquidation der Genossenschaft
- e) Streichung aus der Mitgliederliste gemäss Art. 8 Abs. 3

### **Art. 11. Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.

### **Art. 12. Ausschluss**

Die Verwaltung ist berechtigt, Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, auszuschliessen. Beschwerden dagegen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses schriftlich bei der Verwaltung zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Sinngemäss gilt dies auch, wenn ein Eintrittsgesuch von der Verwaltung verwehrt wird.

### **Art. 13. Anrechte**

Die Rückzahlung des Anteilscheines erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven, darf jedoch den Nennwert nicht überschreiten.

Die Rückzahlung von Anteilscheinen kann von der Verwaltung bis drei Jahre nach Fälligkeit hinausgeschoben werden, wenn durch diese der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder sie in ihrem Fortbestand gefährdet wird. Eine Rückzahlung von Anteilscheinen oder sonstige Auszahlungen aus dem Genossenschaftsvermögen an die Erben ist ausgeschlossen.

Erlöscht die Mitgliedschaft, weil die neue Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist und nicht ermittelt werden kann, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheines und der Betrag des Anteilscheins verbleibt definitiv in der Genossenschaft.

### **Art. 14. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung erstreckt sich auch bei den einzelnen Genossenschaftern nur auf die gezeichneten Genossenschaftsanteile. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht.

## **3. ORGANISATION**

### **Art. 15. Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

Die Organe der Genossenschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Präsidenten/ der Präsidentin der Verwaltung wird eine angemessene, pauschale Entschädigung zugesprochen. Die Höhe dieser Entschädigung wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Genossenschaft jedes Jahr neu festgelegt. Den Organen der Genossenschaft steht der Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen zu.

### **Art. 16. Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung und deren Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme der Jahresberichte, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- e) Beschlussfassung über die Verteilung eines allfälligen Reinertrages gemäss Art.31
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung gemäss Gesetz oder Statuten vorgelegt werden müssen.

### **Art. 17. Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Die Genossenschaftsmitglieder werden dazu von der Verwaltung spätestens 15 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin schriftlich eingeladen mit Angabe der Traktandenliste.

### **Art. 18. Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Verwaltung, der Kontrollstelle oder von einem Fünftel der Genossenschaftsmitglieder verlangt werden.

### **Art. 19. Anträge**

Anträge von Genossenschaftsmitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens bis Ende des Finanzjahres schriftlich und begründet bei der Verwaltung eingereicht werden. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufzunehmen.

### **Art. 20. Leitung**

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem anderen von ihm beauftragten Mitglied der Verwaltung.

### **Art. 21. Stimmregelung**

In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme. Ein Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann jedoch ausser sich selbst nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

### **Art. 22. Beschlussfassung, Statutenänderung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Der Leiter oder die Leiterin der Generalversammlung enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie durch Stichentscheid.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, falls im Gesetz oder in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.

Für die Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

### **Art. 23. Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern, wobei die Geschäftsleitung des Kinos und festangestellte MitarbeiterInnen des Kinos keine Verwaltungsmitglieder sein können. Sämtliche Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Für sämtliche Verwaltungsmitglieder ausser einem sind nur Genossenschafterinnen und Genossenschafter wählbar, die aktiv in der Genossenschaft mitarbeiten. Ein Sitz in der Verwaltung steht der Gemeinde Männedorf zu.

### **Art. 24. Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder**

Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder ist auf jeweils 3 Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Verwaltungsmitglied während einer Amtsdauer gewählt, so dauert diese bis zur Generalversammlung, an der auch die übrigen Mitglieder der Verwaltung sich wieder der Wahl stellen müssen.

### **Art. 25. Obliegenheiten, Berechtigungen, Zeichnungsverhältnisse**

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung, die Programmation der Filme und die Vertretung der Genossenschaft gegen aussen. Sie ist berechtigt, vorbehaltlich Art. 24, für spezielle Aufgaben Kommissionen oder Delegierte einzusetzen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese Personen zeichnen zu zweien.

### **Art. 26. Beschlussfähigkeit**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Beschlussfassung über Angelegenheiten von weitreichenden Konsequenzen und grosser Bedeutung kann die Verwaltung projektspezifisch Fachleute beiziehen.